

Hypothekenbank  in Essen

4,527 %

Schuldschein

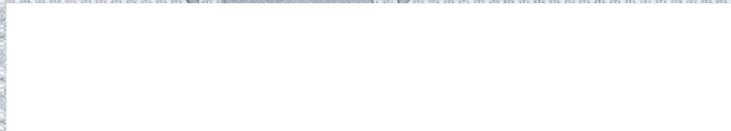
Nr. 71528

- Nachrang -

Die Hypothekenbank in Essen Aktiengesellschaft
Gildehofstr. 1, 45127 Essen

- Schuldnerin -

schuldet der



ein Darlehen in Höhe von

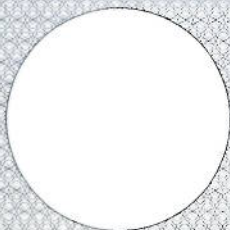
€ 6.500.000,--

(i.W.: Euro Sechsmillionenfünfhunderttausend)

Für die Verzinsung und Rückzahlung gelten die umseitigen Bedingungen.

Essen, den 08.12.2006

**HYPOTHEKENBANK IN ESSEN
AKTIENGESELLSCHAFT**



1. Das Darlehen ist vom 08.12.2006 an mit 4,527 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich am 08.12. eines jeden Jahres, erstmals am 08.12.2007 zu zahlen. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Fälligkeit vorausgeht. Dieses gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
2. Für das Darlehen gilt die Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode 251).
3. Das Darlehen ist am 08.12.2016 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Es ist beiderseits während der gesamten Laufzeit unkündbar.
4. Bei Fälligkeit des Darlehens hat der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer den Schuldschein unverzüglich nach Zahlung des Betrages zuzüglich fälliger Zinsen zurückzugeben.
5. Das Darlehen ist im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Darlehensnehmers erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuerstatten. Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden. Entsprechendes gilt für Zinsleistungen.

Für Forderungen aus diesem Darlehen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Darlehensnehmer oder durch Dritte gestellt werden.

6. Das Recht des Darlehensgebers, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen ist ausgeschlossen. Die Laufzeit des Darlehens kann auch nachträglich nicht beschränkt werden. Eine dennoch erfolgende vorzeitige Rückerstattung ist dem Darlehensnehmer ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlungen anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.
7. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs des Darlehensgebers gegen Forderungen des Darlehensnehmers ist ausgeschlossen.
8. Der Darlehensnehmer verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 VAG oder zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten besonderen Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, dies gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.
9. Die Abtretung der Darlehensforderung ist im ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens 500.000,- EUR unbeschränkt zulässig; Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung ist der Hypothekenbank in Essen AG unverzüglich anzuzeigen.
10. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, von dem Darlehensgeber eine einvernehmliche Änderung der Bestimmungen in den Absätzen 3 - 5 zu verlangen, sofern im Kreditwesengesetz oder in anderen Rechtsvorschriften andere oder zusätzliche Anforderungen an nachrangige Darlehen als Eigenkapitalersatz gestellt werden. Dieses Recht kann nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Anerkennung von Nachrangdarlehen als Eigenkapital ausgeübt werden.
11. Der Gerichtsstand ist Essen.